

## AMTLICHER TEIL

**Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)**  
**(in der Fassung der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 20.04.2010)**

**Rechtsgrundlagen**

- §§ 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl.I/07, S.110)
- §§ 90, 97 a des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)

**I**  
**Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Frankfurt(Oder) werden Elternbeiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen den im Stadtgebiet tätigen freien Trägern der Kitas und der Stadt Frankfurt (Oder) als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz wider.
- (2) Neben den Elternbeiträgen ist für die Verpflegung in der Kindertagesstätte ein privat-rechtliches Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Entgeltes werden im Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte getroffen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen sind entsprechende Beitreibungsmaßnahmen durch den Träger einzuleiten.
- (4) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
  - Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
  - Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
  - Hortalter: Kinder im Grundschulalter
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem Beitragspflichtigem,
- (6) Kindern im Alter bis zur Einschulung kann eine Eingewöhnungszeit von bis zu 14 Tagen vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Tagesbetreuung angeboten werden.
- (7) Die Träger sind berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung hinausgehen (z.B. Kurse/ Sprachangebote/ Tages- und Ferienfahrten/ verlängerte Öffnungszeiten) zusätzliche Entgelte zu erheben. Die Inanspruchnahme der Regel-Kindertagesbetreuung muss jedoch auch ohne die Zahlung von zusätzlichen Entgelten gewährleistet sein.

**II**  
**Elternbeitragspflichtiger**

- (1) Elternbeitragspflichtig ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das nach Abschnitt VI zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)  
 Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
 Der Oberbürgermeister  
 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1  
 Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
 Karola Kargert,  
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung  
 Stadthaus, Goepelstr. 38  
 Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1  
 Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:  
 Druckerei Nauendorf GmbH  
 Gewerbegebiet „Oderberger Straße“  
 Nordring 16, 16278 Angermünde

**III**

**Entstehung der Elternbeitragspflicht**

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes. Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Elternbeitragspflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 25 v.H. des Beitrages des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung gemäß Pkt. I Abs. 4 Anstrich 2 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
- (3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigter Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

**IV**

**Elternbeitragsmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind:
  - der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort – Pkt. I Abs. 4)
  - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
  - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 17 Abs. 2 KitaG)
  - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt leben. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind, welches eine Kita oder eine Tagespflegestelle besucht, keine Elternbeiträge erhoben

**V**

**Umfang und Art der Betreuung**

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
  1. in Krippen und Kindergärten
    - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
    - b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
    - c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
  2. in Horten:
    - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)

- |                            |                              |
|----------------------------|------------------------------|
| b) über 4 bis zu 6 Stunden | (längere Betreuungszeit)     |
| c) über 6 Stunden          | (verlängerte Betreuungszeit) |

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita – Leitung variabel genutzt werden.
- (3) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit an mehr als 5 Tagen mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

**VI**

**Einkommen**

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. dass tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbstschätzung auszugehen. Die in Abzug zu bringende Einkommenssteuer ist aus den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
  - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung,

z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld

- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

- (6) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (8) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.
- (9) Der oder die Beitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Weist der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Einkommensänderungen sind im Übrigen von den Beitragspflichtigen jeweils unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen - sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht -.

## VII

### Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach Pkt. I Abs. 1 dieser Ordnung sind den Anlagen 1 - 3 zu entnehmen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen 12,00 € je Betreuungstag
- in Kindergärten 8,00 € je Betreuungstag
- in Horten 6,00 € je Betreuungstag

## VIII

### Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 1 a SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Amt für Jugend und Soziales gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG an den Träger ausbezahlt.

## IX

### Beitragsfreiheit

Für Kinder von Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz werden gemäß § 90 (3) SGB VIII keine Beiträge erhoben.

## X

### Inkrafttreten

Diese Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Wirksam wird sie mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Elternbeitragsordnung jeweils im Verhältnis zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem betreffenden freien Träger von Kindertagesstätten in Frankfurt (Oder) einvernehmlich vereinbart wird.

Anlagen: Elternbeiträge für Kinder in Hort, Kita und Krippen (siehe S. 85 und 86)

Anlage 1 (Tabelle in €)

Gebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

		Mindestbetreuungszeit bis 6 Stunden täglich 100%			längere Betreuungszeit über 6 bis 8 Stunden täglich 125%			verlängerte Betreuungszeit über 8 Stunden täglich 130%					
		1			2			3					
		Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp.1									Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2		
Jahresnetto- einkommen	Monats-einkommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder					
		1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder			
		100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%			
unter	9.800	817	18	14	11	22	18	13	24	19	14		
ab	9.800	817	20	16	12	26	20	15	27	21	16		
ab	11.100	925	26	21	16	32	26	19	34	27	20		
ab	12.400	1.033	32	26	19	40	32	24	42	34	25		
ab	13.700	1.142	39	31	23	49	39	29	51	41	31		
ab	15.000	1.250	46	37	28	58	46	35	61	49	36		
ab	16.300	1.358	54	43	33	68	54	41	71	57	43		
ab	17.600	1.467	63	50	38	79	63	47	83	66	50		
ab	18.900	1.575	72	58	43	91	72	54	95	76	57		
ab	20.200	1.683	82	66	49	103	82	62	108	87	65		
ab	21.500	1.792	93	75	56	116	93	70	122	98	73		
ab	22.800	1.900	105	84	63	131	105	78	137	110	82		
ab	24.100	2.008	116	93	70	146	116	87	153	122	92		
ab	25.400	2.117	129	103	77	161	129	97	169	136	102		
ab	26.700	2.225	142	114	85	178	142	107	187	150	112		
ab	28.000	2.333	156	125	94	195	156	118	207	165	124		
ab	29.300	2.442	171	137	103	207	158	118	217	165	124		
ab	30.600	2.550	186	145	109	207	162	122	217	170	128		
ab	31.900	2.658	190	148	114	207	167	128	217	176	134		
ab	33.200	2.767	190	154	119	207	173	134	217	182	141		
ab	34.500	2.875	190	159	125	207	179	140	217	188	147		
ab	35.800	2.983	190	165	130	207	185	146	217	194	153		
ab	37.100	3.092	190	170	134	207	191	152	217	201	159		
ab	38.400	3.200	190	176	139	207	197	158	217	207	165		
ab	39.700	3.308	190	181	145	207	203	162	217	213	170		
ab	41.000	3.417	190	187	148	207	207	167	217	217	176		
ab	42.300	3.525	190	190	154	207	207	173	217	217	182		
ab	43.600	3.633	190	190	159	207	207	179	217	217	188		
ab	44.900	3.742	190	190	165	207	207	185	217	217	194		
ab	46.200	3.850	190	190	170	207	207	189	217	217	199		
ab	47.500	3.958	190	190	176	207	207	191	217	217	201		
ab	48.800	4.067	190	190	181	207	207	197	217	217	207		
ab	50.100	4.175	190	190	187	207	207	203	217	217	213		
ab	51.400	4.283	190	190	190	207	207	207	217	217	217		

Krippe

Anlage 2 (Tabelle in €)

Gebühren für Kinder im Kindergartenalter

		Mindestbetreuungszeit bis 6 Stunden täglich 100%			längere Betreuungszeit über 6 bis 8 Stunden täglich 125%			verlängerte Betreuungszeit über 8 Stunden täglich 130%					
		1			2			3					
		Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp.1									Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2		
Jahresnetto- einkommen	Monats-einkommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder					
		1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder			
		100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%			
unter	9.800	817	16	13	10	20	16	12	21	17	13		
ab	9.800	817	18	14	11	22	18	13	24	19	14		
ab	11.100	925	23	18	14	28	23	17	30	24	18		
ab	12.400	1.033	28	22	17	35	28	21	37	29	22		
ab	13.700	1.142	34	27	20	42	34	25	44	35	27		
ab	15.000	1.250	40	32	24	50	40	30	53	42	32		
ab	16.300	1.358	47	37	28	59	47	35	62	49	37		
ab	17.600	1.467	54	43	33	68	54	41	71	57	43		
ab	18.900	1.575	62	50	37	78	62	47	82	65	49		
ab	20.200	1.683	71	57	42	88	71	53	93	74	56		
ab	21.500	1.792	80	64	48	100	80	60	105	84	63		
ab	22.800	1.900	89	71	54	112	89	67	117	94	70		
ab	24.100	2.008	99	80	60	124	99	75	130	104	78		
ab	25.400	2.117	110	88	66	138	110	83	144	116	87		
ab	26.700	2.225	121	97	73	152	121	91	159	127	95		
ab	28.000	2.333	133	106	80	161	129	97	169	135	101		
ab	29.300	2.442	145	116	87	169	132	100	177	139	105		
ab	30.600	2.550	153	122	92	169	137	105	177	144	110		
ab	31.900	2.658	158	125	95	169	142	109	177	149	115		
ab	33.200	2.767	161	130	99	169	147	114	177	154	120		
ab	34.500	2.875	161	135	104	169	151	119	177	159	125		
ab	35.800	2.983	161	139	109	169	156	124	177	164	130		
ab	37.100	3.092	161	144	113	169	161	129	177	169	135		
ab	38.400	3.200	161	148	118	169	166	132	177	174	139		
ab	39.700	3.308	161	153	122	169	169	135	177	177	142		
ab	41.000	3.417	161	158	127	169	169	138	177	177	145		
ab	42.300	3.525	161	161	132	169	169	142	177	177	149		
ab	43.600	3.633	161	161	136	169	169	145	177	177	152		
ab	44.900	3.742	161	161	141	169	169	148	177	177	156		
ab	46.200	3.850	161	161	145	169	169	151	177	177	159		
ab	47.500	3.958	161	161	148	169	169	156	177	177	164		
ab	48.800	4.067	161	161	153	169	169	161	177	177	169		
ab	50.100	4.175	161	161	158	169	169	165	177	177	174		
ab	51.400	4.283	161	161	161	169	169	169	177	177	177		

Kindergarten

Anlage 3 (Tabelle in €)  
Gebühren für Kinder im Grundschulalter

	Jahresnettoeinkommen	Monatseinkommen	Mindestbetreuungszeit			längerer Betreuungszeit			verlängerter Betreuungszeit		
			bis 4 Stunden täglich			über 4 bis 6 Stunden täglich			über 6 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
			1			2			3		
			Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1			Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2					
			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	9.800	817	14	11	8	17	14	10	18	15	11
ab	9.800	817	15	12	9	19	15	11	20	16	12
ab	11.100	925	19	15	11	23	19	14	24	19	15
ab	12.400	1.033	22	18	13	28	22	17	29	23	17
ab	13.700	1.142	26	21	16	33	26	20	34	28	21
ab	15.000	1.250	31	25	18	38	31	23	40	32	24
ab	16.300	1.358	35	28	21	44	35	26	46	37	28
ab	17.600	1.467	40	32	24	50	40	30	53	42	32
ab	18.900	1.575	46	37	27	57	46	34	60	48	36
ab	20.200	1.683	51	41	31	64	51	39	67	54	40
ab	21.500	1.792	57	46	34	72	57	43	75	60	45
ab	22.800	1.900	64	51	38	80	64	48	84	67	50
ab	24.100	2.008	70	56	42	88	70	53	92	74	55
ab	25.400	2.117	77	62	46	97	77	58	101	81	61
ab	26.700	2.225	85	68	51	101	81	61	106	85	64
ab	28.000	2.333	94	75	56	106	83	63	111	87	66
ab	29.300	2.442	99	75	56	106	86	66	111	90	69
ab	30.600	2.550	99	77	58	106	89	69	111	93	72
ab	31.900	2.658	99	80	61	106	92	72	111	97	75
ab	33.200	2.767	99	83	64	106	95	75	111	100	78
ab	34.500	2.875	99	86	67	106	98	78	111	103	82
ab	35.800	2.983	99	88	70	106	101	81	111	106	85
ab	37.100	3.092	99	91	72	106	104	83	111	109	87
ab	38.400	3.200	99	94	75	106	106	85	111	111	89
ab	39.700	3.308	99	97	78	106	106	87	111	111	91
ab	41.000	3.417	99	99	81	106	106	89	111	111	93
ab	42.300	3.525	99	99	84	106	106	91	111	111	95
ab	43.600	3.633	99	99	86	106	106	93	111	111	98
ab	44.900	3.742	99	99	89	106	106	95	111	111	100
ab	46.200	3.850	99	99	91	106	106	98	111	111	103
ab	47.500	3.958	99	99	94	106	106	101	111	111	106
ab	48.800	4.067	99	99	97	106	106	104	111	111	109
ab	50.100	4.175	99	99	99	106	106	106	111	111	111

Hort

**Satzung  
zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für  
Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr.19], S. 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, [Nr.12], S. 202,207), dem § 90 Abs. 1 des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) sowie den §§ 17, 18 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl./04, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl./07, S.110) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Wirkungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) als Leistungsverpflichteter auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg und der Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsatzung.
- (2) Die Kindertagespflege ist gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern

im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten und ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.

**§ 2  
Grundsätze für die Aufnahme eines Kindes in Tagespflege**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle ist die schriftliche Antragstellung durch den/die Personensorgeberechtigten im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Es ist ein Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten, dem Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzuschließen.
- (3) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, die eine bedenkenlose Aufnahme aus ärztlicher Sicht bestätigt. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen und eine erforderliche Ergänzung anzubieten.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Form anerkannt.

**§ 3  
Betreuungszeit**

- (1) Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach dem konkreten Rechtsanspruch des Kindes nach § 1 Kindertagesstätten-Gesetz.
- (2) Die Festlegung der erforderlichen Betreuungszeit erfolgt durch Bescheid des Leistungsverpflichteten.

- (3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:
- bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
  - über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
  - über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (4) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten wöchentlich oder täglich vereinbart werden.

**§ 4**

**Grundsätze für die laufende Betreuung**

- (1) Ein absehbares langfristiges Fernbleiben des Kindes (z.B. durch Kuren oder Krankenhausaufenthalt) oder ein Fernbleiben von über vier Wochen ist der Tagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Verfahrensweise bei kurzfristiger Abwesenheit wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Auf Antrag soll eine Eingewöhnungszeit gewährt werden. Sie ermöglicht eine stundenweise Betreuung nach Absprache mit der Tagespflegeperson und erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 2 Wochen vor der vertraglich vereinbarten Betreuungsaufnahme.

**§ 5**

**Beendigung, Ausschluss**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können/ der Leistungsverpflichtete kann den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsverpflichtete auf schriftlichen Antrag die Kündigungsfrist abkürzen.
- (2) Die Kündigung der Betreuung durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform. Sie hat gegenüber dem Leistungsverpflichteten zu erfolgen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können/ der Leistungsverpflichtete kann den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen und das Kind von der Betreuung durch die öffentlich geförderte Tagespflege ausschließen,
- wenn das Kind über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen der Tagespflegestelle unentschuldig fernbleibt,
  - wenn durch den/die Personensorgeberechtigten grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden,
  - wenn die Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen,
  - wenn die Personensorgeberechtigten gegen Regelungen dieser Satzung oder des Betreuungsvertrages verstoßen,
  - wenn der Rechtsanspruch des betreuten Kindes nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg nicht mehr gegeben ist sowie
  - wenn die Tagespflegeperson gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstößt.

**§ 6**

**Beiträge**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes in einer Tagespflegestelle Elternbeiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigt ist gemäß § 17 Abs.1 KitaG derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.
- (2) Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch Bescheid festgestellt.

- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Tagespflegestelle und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Tagespflegestelle. Bei der Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Elternbeitragspflicht mit dem 1. Tag der Eingewöhnungszeit; für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 25 v. H. des Beitrages des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.
- (5) Die Aufnahme des Kindes soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Dies gilt auch bei Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten.
- (6) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (7) Die Bezahlung erfolgt bargeldlos.
- (8) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 7**

**Bemessungsgrundlage der Beiträge**

- (2) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind:
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
  - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 17 Abs. 2 KitaG)
  - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder
- Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt leben. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind, welches eine Kita oder eine Tagespflegestelle besucht, keine Elternbeiträge erhoben
- (3) Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der Beitragspflichtigen gem. § 8 Abs. 4, § 9 dieser Satzung.
- (4) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass des Beitragsbescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, die sich zugunsten des Beitragspflichtigen auswirkt (z.B. im Falle einer deutlichen Einkommensminderung durch Arbeitslosigkeit), soll der Bescheid auf schriftlichen Antrag mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse geändert werden.
- (5) Der Bescheid soll bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, die zu einem höheren Beitrag führen, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Änderung geändert werden.

**§ 8**

**Einkommensnachweis**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Inanspruchnahme der Betreuung bzw. vor Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

- (2) Ferner hat ein regelmäßiger Einkommensnachweis durch die Personensorgeberechtigten jeweils jährlich in dem Monat zu erfolgen, der nach seiner Benennung dem Monat der Aufnahme des Kindes entspricht (erstmalig 12 Monate nach Aufnahme des Kindes).
- (3) Im Übrigen sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse dem Leistungsverpflichteten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.
- (4) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils.

**§ 9  
Einkommen**

- (10) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (11) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (12) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (13) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die in Abzug zu bringende Einkommensteuer ist aus den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen.
- (14) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.  
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.  
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen

- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeit-raumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

- (15) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (16) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (17) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

**§ 10  
Höhe der Kostenbeteiligung**

- (1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Weisen die Beitragspflichtigen (Personensorgeberechtigten) ihr Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbetrag entsprechend der jeweiligen Staffelungstabelle erhoben. Der Auskunftsgeld- und Nachweispflicht ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

**§ 11  
Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme**

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – werden keine Elternbeiträge erhoben.

**§ 12  
Beitragsfreiheit**

Für Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz werden gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII keine Beiträge erhoben.

**§ 13  
Essengeld**

Neben den Elternbeiträgen ist für die Verpflegung in der Tagespflegestelle ein Essengeldbeitrag zu entrichten. Regelungen zur Essen-

versorgung und zur Zahlung des Essengeldes werden im Betreuungsvertrag getroffen.

§ 15  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.06.06 außer Kraft.

**§ 14  
Auskunftspflicht, Datenschutz**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber zu machen.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

Frankfurt (Oder), 20.05.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage 1 ( Tabelle in € )**

**Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege**

		Mindestbetreuungszeit bis 6 Stunden täglich			längere Betreuungszeit über 6 bis 8 Stunden täglich			verlängerte Betreuungszeit über 8 Stunden täglich		
		100%			125%			130%		
		1			2			3		
		Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1			Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2					
Jahresnetto- einkommen	Monats-einkommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
		1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
		100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	9.800	14	11	9	18	14	11	19	15	11
ab	9.800	16	13	10	20	16	12	21	17	13
ab	11.100	21	17	12	26	21	16	27	22	16
ab	12.400	26	21	16	32	26	19	34	27	20
ab	13.700	31	25	19	39	31	24	41	33	25
ab	15.000	38	30	23	47	38	28	49	39	30
ab	16.300	44	35	26	55	44	33	58	46	35
ab	17.600	51	41	31	64	51	39	67	54	40
ab	18.900	59	47	35	74	59	44	78	62	47
ab	20.200	67	54	40	84	67	51	88	71	53
ab	21.500	76	61	46	95	76	57	100	80	60
ab	22.800	86	68	51	107	86	64	112	90	67
ab	24.100	95	76	57	119	95	72	125	100	75
ab	25.400	106	85	64	132	106	79	139	111	83
ab	26.700	117	93	70	146	117	88	153	123	92
ab	28.000	128	103	77	160	128	96	169	135	101
ab	29.300	140	112	84	161	129	97	169	139	105
ab	30.600	153	122	92	161	132	100	169	144	110
ab	31.900	153	125	95	161	137	105	169	149	115
ab	33.200	153	130	99	161	142	109	169	154	120
ab	34.500	153	135	104	161	147	114	169	159	125
ab	35.800	153	139	109	161	151	119	169	164	130
ab	37.100	153	144	113	161	156	124	169	169	135
ab	38.400	153	148	118	161	161	129	169	169	139
ab	39.700	153	153	122	161	161	135	169	169	142
ab	41.000	153	153	122	161	161	138	169	169	145
ab	42.300	153	153	125	161	161	142	169	169	149
ab	43.600	153	153	130	161	161	145	169	169	152
ab	44.900	153	153	135	161	161	148	169	169	156
ab	46.200	153	153	139	161	161	151	169	169	159
ab	47.500	153	153	144	161	161	156	169	169	164
ab	48.800	153	153	148	161	161	161	169	169	169
ab	50.100	153	153	153	161	161	161	169	169	169